

# Deutsch-Indische Freundschaft e.V. Bielefeld

# भारत जर्मन मैत्री

## Satzung

(Fassung vom 05.04.1996 mit Berücksichtigung der in den Mitgliederversammlungen vom 07.09.1992, 07.02.1995 und 30.05.2000 beschlossenen Änderungen)

### 1. Name/ Sitz/ Kalenderjahr

Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Indische Freundschaft Bielefeld“ und hat seinen Sitz in Bielefeld.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Im Folgenden wird der Verein kurz DIF genannt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Vereinszwecke

Die DIF e.V. Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Verständigung und Freundschaft zwischen dem deutschen und indischen Volk. Einen weiteren Zweck des Vereins stellt die Förderung von Bildung, Erziehung sowie der Gesundheitspflege dar.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verbreitung von Informationen über

- die Geschichte Indiens
- die Kultur des indischen Volkes
- Indiens Rolle in der Dritten Welt
- die deutsch-indischen Beziehungen
- die ideelle und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der Ramakrishna Mission in Indien

Die DIF e.V. Bielefeld will den kulturellen Austausch und die persönlichen Kontakte zwischen beiden Völkern und Staaten fördern.

### 3. Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken nicht dienlich sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 4. Tätigkeitsbereich

Der Organisationsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Bielefeld und Umgebung.

### 5. Organe der DIF e.V. Bielefeld

Die Organe des DIF e.V. Bielefeld sind

- a. der Vorstand
- b. die Vereinsmitglieder.

## 6. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a. Erstem Vorsitzenden
- b. Kassenwart
- c. Schriftführer, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von den Vereinsmitgliedern gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandmitglieder vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.

Der Erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer und stellvertretende Vorsitzende sollen von weiblichen oder männlichen Personen deutscher oder indischer Nationalität gestellt werden. Außerdem müssen sie ihre deutsche bzw. indische Staatsangehörigkeit nachweisen. Ehemalige ausländische Staatsangehörige, die jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen nachweisen können, dass sie die indische Staatsangehörigkeit besaßen.

## 7. Mitgliedschaft

Mitglied der DIF e.V. Bielefeld kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und das Programm der Gesellschaft anerkennt und regelmäßig ihren Beitrag zahlt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung darüber Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Vorstand trifft die endgültige Entscheidung.

Die Vereinsmitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob die Tagesordnung ergänzt wird.

## 8. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt. Auszubildende, Schüler, Studierende und Rentner zahlen die Hälfte des festgelegten Beitrags, wenn sie sich ausweisen können. In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge mindern oder erlassen.

## 9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks muss das Vereinsvermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft übertragen werden, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Punkt 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## 10. Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt DM 3,00 pro Monat und Person. Der Familienbeitrag beträgt DM 50,00 im Jahr und schließt Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder ohne eigenes geregeltes Einkommen ein.

Die Beiträge werden halbjährlich erhoben.